

6. Decbr. Verlag von **B. Schott's Söhne** in Mainz ferner:

Einzeichnungs-Nr.

28980. *Stenglin, Victor de*, Invitation à la Polka-Mazurka pour Piano. Op. 40. 45 kr.
81. *Swoboda, F. W.*, Schützen-Polka für das Pianoforte. 18 kr.
12. Decbr. Verlag von **Jos. Aibl** in München.
82. *Blumschein, Ludwig*, Rhein-Wellen. Polka-Mazurka für das Pianoforte. Op. 2. 7½ N \mathcal{L} .
83. — — La Fontaine. Mazurka de Salon pour Piano. Op. 3. 10 N \mathcal{L} .
84. — — Ma Favorite. Mazurka de Salon pour Piano. Op. 4. 10 N \mathcal{L} .
85. — — Le soir à la campagne. Idylle pour Piano. Op. 5. 15 N \mathcal{L} .
86. *Brunner, C. T.*, Duo brillant sur des motifs de l'opéra Il Trovatore de *Verdi* pour le Piano à 4 mains. Op. 315. 20 N \mathcal{L} .
87. — — Melodienzauber. 6 Lieder-Transcriptionen im brillanten, mittelschweren Styl für das Pianoforte. 3. Serie. Op. 321 a. No. 1. 2. à 7½ N \mathcal{L} .
88. „Casino.“ Sammlung von Favoritstücken und Potpourris aus den neuesten Opern, eingerichtet für 8-, 12- und 15-stimmiges Orchester. No. 31. 1 \mathcal{f} 20 N \mathcal{L} ; No. 32. 1 \mathcal{f} 25 N \mathcal{L} ; No. 33. 2 \mathcal{f} 20 N \mathcal{L} .
89. *Hamm, J. Val.*, Münchener Favorit-Varsoviene für das Pianoforte. 7½ N \mathcal{L} .
90. — — Clementinen-Polka für das Pianoforte. 7½ N \mathcal{L} .
91. — — Soirée-Polka für das Pianoforte. 5 N \mathcal{L} .
92. *Lachner, Franz*, Siegesgesang aus „Hermannsschlacht“ von *Klopstock*, für 4stimmigen Männerchor mit Begleitung von Blas-Instrumenten. Op. 104. Partitur mit beigelegter Pianofortebegleitung. 1 \mathcal{f} .
93. *Mayer, Charles*, Mazurka grazieuse pour le Piano. Op. 224. 12½ N \mathcal{L} .
94. *Mertz, J. K.*, Portefeuille für Guitarre-Spieler. Leichte effectvolle Unterhaltungsstücke. Heft 19. Op. 100. 12½ N \mathcal{L} .
95. *Röth, Ph.*, Potpourris pour un Violon. No. 14. *Verdi*, Rigoletto. 7½ N \mathcal{L} ; Dasselbe für Flöte 7½ N \mathcal{L} ; für Violine und Guitarre 12½ N \mathcal{L} ; für Flöte und Guitarre 12½ N \mathcal{L} .

12. Decbr. Verlag von **Jos. Aibl** in München ferner:

Einzeichnungs-Nr.

28996. *Sammlung* von Ouverturen, eingerichtet für 8-, 12- und 15stimmiges Orchester. No. 26. *Nicolai*, Il Templario. 2 \mathcal{f} 7½ N \mathcal{L} .
23. Decbr. Verlag von **Louis Bauer** in Dresden.
97. *Dominik, Joseph*, Salon-Stücke für Violine mit Begleitung des Pianoforte. No. 10. 11. à 15 N \mathcal{L} . No. 12. à 20 N \mathcal{L} .
98. *Pathe, L. Eduard*, La fée. Galop de Salon pour Piano. Op. 44. 12½ N \mathcal{L} .
99. — — Romance variée pour Piano. Op. 51. 17½ N \mathcal{L} .
29000. — — La belle Polka. Pièce de Salon pour Piano. Op. 54. 12½ N \mathcal{L} .
1. — — Polacca grandiosa. Pièce de concert pour Piano. Op. 58. 17½ N \mathcal{L} .
27. Decbr. Verlag von **C. F. Peters, Bureau de Musique** in Leipzig.
2. *Voss, Charles*, Les Odaliques. Scène de Ballet pour Piano. Op. 225. 25 N \mathcal{L} .
30. Dec. Verlag von **W. Bayrhammer** in Düsseldorf.
3. *Baumeister, F. A.*, Fantasie für das Pianoforte über das beliebte Lied von *C. L. Fischer*: „Wenn Silberthau die Blumen küsst.“ Op. 6. 2. Auflage. 20 N \mathcal{L} .
4. *Forberg, Friedr.*, Graziosa. Salonstück für das Pianoforte. Op. 4. 10 N \mathcal{L} .
5. *Reinecke, Carl*, 6 Lieder für eine tiefe Stimme mit Begleitung des Pianoforte. Op. 53. Complet 22½ N \mathcal{L} . Heft 1. 2. à 12½ N \mathcal{L} .
6. *Seiss, François*, La danse des elfes. Deuxième Etude mélodique pour le Piano. 12½ N \mathcal{L} .
31. Decbr. Verlag von **Carl Luckhardt** in Cassel.
7. *Jansen, F. Gustav*, 4 Lieder für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte. Op. 12. 15 N \mathcal{L} .
8. *Krebs, C.*, Der sterbende Krieger, für Bass oder Bariton mit obligater Begleitung des Pianoforte. Op. 58. 2. Ausgabe. 15 N \mathcal{L} .
9. *Casseler Tanzalbum* für das Jahr 1857. Sammlung der beliebtesten Tänze für das Pianoforte von *Diets, Eschmann, Neumann, Scheidler*. 7. Jahrgang. 20 N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Internationales Verlagsrecht.

Ansprache von *L. Mason jr.* an den (New-Yorker) Verleger-Verein.*

(Vergl. Börsenbl. Nr. 3.)

Wenn es sich darum handelt, ob wir einem internationalen Verlags-Gesetz beistimmen sollen, so scheinen mir zwei Fragen zu entstehen; zuerst: Verlangt die einfache Gerechtigkeit ein derartiges Gesetz? Sodann: Wird dasselbe von der Politik gut geheißt? Wird eine von diesen beiden Fragen entschieden bejahend beantwortet, so können wir über unsere Maßnahmen nicht in Zweifel sein; wenn aber nachgewiesen werden kann, daß beide, Gerechtigkeit und Politik, ein solches Gesetz erforderlich machen, so werden wir noch größere Ursache haben, unsern ganzen Einfluß zu Gunsten desselben aufzubieten. Man gestatte mir folgende möglichst kurze Betrachtung dieser beiden Fragen.

Zunächst zu den Forderungen der Gerechtigkeit.

Das, was ein freier Mensch schafft, gehört ihm — ist sein eigen, sei es das Werk seiner Hände oder seines Geistes. Auf diesem Grundsatz ruhen ursprünglich die Rechte auf jedes Eigenthum, welches aus der Arbeit hervorgeht. Auch ist dieser Grundsatz allgemein anerkannt, soweit die physische Arbeit in Betracht kommt.

*) American Publishers' Circular.

Derjenige, welcher irgend ein Kleidungsstück, ein Möbel oder irgend einen anderen Werthgegenstand verfertigt, beansprucht diesen Werth als sein Eigenthum, und sein Anspruch wird nicht angefochten. Wenn der Mensch überhaupt Naturrechte hat, so ist dies eines davon. Auch sollte nicht der geringste Unterschied gemacht werden, ob der geschaffene Gegenstand das Resultat physischer oder geistiger Arbeit ist. In beiden Fällen übt der Producent Rechte, welche ihm eigen sind; in beiden Fällen fügt er den Besitzthümern der Menschen etwas hinzu, was für niemand als für ihn existirt haben würde, und in beiden Fällen ist das Resultat das thatsächlicher Arbeit. Ich sehe keinen Grund, weshalb das Product des Geistes nicht ebenso sehr Eigenthum ist, und weshalb der Producent nicht ebenso viel Recht haben soll, dasselbe in der Hand zu behalten und auszubenten, wie dies bei den durch Handarbeit gewonnenen Producten stattfindet. Etwa deshalb, weil geistige Arbeit von minderer Bedeutung ist als physische? Ist sie etwa weniger achtungswerth oder von geringerem Nutzen für das Menschengeschlecht? Wo nicht, so ist dieselbe der Ermuthigung und des Schutzes gleich würdig.

Ist also das Product der Arbeit, der physischen wie der geistigen, Eigenthum des Arbeiters, so ist der Autor bestimmt Eigenthümer des Buches, welches er schafft. Er kann dasselbe vernichten; er kann es zu seinem eigenen ausschließlichen Gebrauche benutzen, und er kann es ganz oder theilweise verkaufen. Um nun festzustellen